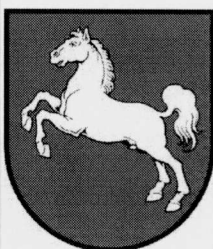


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 B 6129/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Carsten Horst Willy Schulz,
Stolzestraße 60, 30171 Hannover,

Antragstellers,

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover, vertr. d. d. Wahlausschuss, vertr. d. d. Wahlleitung,
Trammplatz 2, 30159 Hannover,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zulassung eines Wahlvorschlages
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 5. September 2013 beschlos-
sen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR
festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird ab-
gelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Rahmen des Eilrechtsschutzes, als Kandidat zu der Oberbürgermeisterwahl der Landeshauptstadt Hannover am 22.09.2013 zugelassen zu werden.

Der Antragsteller wurde wegen der von ihm nicht vorgelegten Liste von Unterstützerunterschriften durch Beschluss des Wahlausschusses der Landeshauptstadt Hannover in dessen Sitzung am 20.08.2013 nicht als Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl zugelassen.

Am 21.08.2013 hat der Antragsteller Klage (1 A 6128/13) erhoben und um Eilrechtsschutz ersucht. Er trägt im Wesentlichen vor, es sei rechtswidrig, dass nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz die Vorlage von Unterstützerunterschriften verlangt werde. Für die anstehende Wahl sei es nötig, mindestens 320 Unterstützerunterschriften zu sammeln. Dies sei willkürlich. Die Sammlung habe sich - trotz eigener Kontaktfreude - als ausgesprochen schwierig erwiesen, insbesondere seien angesprochene Personen häufig nicht bereit gewesen, auf den vorgesehenen Unterschriftenlisten ihre Daten einzutragen. Hierzu führt der Antragsteller weiter aus. Letztlich stehe es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen, dass er von für ihn völlig fremden Menschen deren persönlichen Daten erfragen müsse, um als Kandidat zur Wahl zugelassen zu werden. Er habe lediglich 32 Unterstützerunterschriften erhalten, diese aber zum Schutz der Daten der Unterstützer nicht beim Wahlamt eingereicht. Er habe auch sehr schnell mit dem Sammeln der Unterschriften aufgehört. Der Antragsteller vermutet, es wäre für ihn möglich gewesen, mehr Unterschriften zu sammeln. Hierzu hätte er aber seine Mitbürgerinnen und Mitbürger systematisch unter Druck setzen müssen. Außerdem sei seine Kandidatur zweifelsfrei ernst gemeint. Es verstoße auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass die im Rat der Stadt vertretenen Gruppierungen und Parteien keine Unterschriften vorlegen müssten.

Der Antragsteller beantragt,

ihn als Kandidat zur Oberbürgermeisterwahl zuzulassen und ihm für die Durchführung dieses Verfahrens Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, die Nichtzulassung des Antragstellers als Kandidat für die Wahl sei nicht zu beanstanden. Der Antragsteller habe die erforderlichen Unterstützerunterschriften nicht beigebracht. Dementsprechend habe der Wahlausschuss beschlossen, den Wahlvorschlag des Antragstellers nicht zuzulassen. Zudem gelte in Wahlanglegenheiten der Grundsatz, dass die Überprüfung einzelner Maßnahmen hinsichtlich des Wahlverfahrens erst im nachgelagerten Wahlprüfungsverfahren möglich sei.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers nach § 123 Abs. 1 VwGO hat keine Aussicht auf Erfolg und ist deshalb abzulehnen. Der Antrag ist unzulässig und unbegründet.

Der Antrag richtet sich hier gegen die Landeshauptstadt Hannover, die im konkreten Fall durch den Wahlausschuss als Wahlorgan und die Wahlleitung in der Funktion als Vorsitzender vertreten wird. Nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird der Oberbürgermeister in einer Direktwahl gewählt, für welche die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gelten (§ 1 Abs. 1 NKWG). Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung eines Kandidaten zur Wahl des Oberbürgermeisters (§ 45 a i.V.m. § 28 Abs. 1 NKWG). Nach § 10 Abs. 5 NKWG kann der Wahlausschuss grundsätzlich auch seine Beschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen abändern. Für das Begehren des Antragstellers ist insoweit der Wahlausschuss zuständig, dessen Vorsitz wiederum nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NKWG die Wahlleitung nach § 9 NKWG führt (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 19.09.1986 - 1 VG D 34/86).

Der Eilantrag ist hingegen nicht statthaft. Der Antragsteller kann um Rechtsschutz nur in dem der Wahl nachgelagerten Wahlprüfungsverfahren nachsuchen. In Wahlanglegenheiten gilt der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom

23.07.2013 - 2 BvQ 30/13 - juris; Beschluss vom 31.07.2009 - 2 BvQ 45/09 - juris; Beschluss vom 15.12.1986 - 2 BvE 1/86 - BVerfGE 74, 96 (101)). Eine Wahl lässt sich nur gleichzeitig und termingerecht durchführen, wenn die Rechtskontrolle der Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem Prüfungsverfahren nach der Wahl vorbehalten bleibt (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 29.02.2008 - W 2 E 08.707 - juris mwN). In den §§ 46 bis 49 NKWG sind die wesentlichen Vorschriften über die Wahlprüfung enthalten. Insoweit ist insbesondere § 46 NKWG von Bedeutung (Wahleinspruch). Nach § 46 Abs. 2 NKWG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden. Die von dem Antragsteller begehrte Zulassung als Kandidat bezieht sich unmittelbar auf das Wahlverfahren. Demnach greift hier die in § 46 Abs. 2 NKWG vorgesehene Beschränkung der Rechtsbehelfe. Auch im Übrigen sieht das NKWG bzw. die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) keinen speziellen Rechtsbehelf mit Blick auf die Zulassung als Kandidat einer Wahl vor. So enthält § 37 NKWO eine Regelung hinsichtlich der Zulassung von Wahlvorschlägen. § 37 Abs. 7 NKWO regelt ausdrücklich, dass die Wahlleitung - wie vorliegend auch geschehen - die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung eines Wahlvorschlages im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkündet und darauf hinweist, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist. Auch hieraus wird deutlich, dass nicht das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren, sondern vielmehr das Wahlprüfungsverfahren in dem vorliegenden Fall das statthafte Verfahren zur Überprüfung der von dem Antragsteller begehrten Zulassung als Kandidat zu der anstehenden Wahl ist.

Unabhängig davon ist für den Eilantrag des Antragstellers aber auch kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt insbesondere dann, wenn der begehrte Ausspruch für den Antragsteller offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile zu bringen vermag. Durch den Erlass der vom Antragsteller begehrten einstweiligen Anordnung wären die von ihm gerügten Mängel des Wahlverfahrens nicht mehr unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Die Zulassung des Antragstellers als Kandidat könnte nur unter Verstoß gegen die Regelung des § 28 Abs. 5 und 6 NKWG i.V.m. 45 i Abs. 4 NKWG erfolgen. Nach § 28 Abs. 5 i.V.m § 45 i Abs. 4 NKWG muss der durch den Wahlausschuss getroffene Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge unbeschadet des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKWO am 30. Tag vor der Wahl getroffen und sodann gemäß § 28 Abs. 6 NKWO unverzüg-

lich öffentlich bekannt gemacht werden. Die Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe ist nicht mehr möglich, da die Wahl am 22.09.2013 durchgeführt werden soll.

Auf die Einhaltung dieser Frist kann auch nicht in Anwendung der Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKWG - auf den § 28 Abs. 5 NKWG Bezug nimmt - verzichtet werden. Diese Vorschrift ermöglicht dem Wahlausschuss die Abänderung seiner Beschlüsse, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Jedenfalls der Stand des Wahlverfahrens erlaubt hier keine Abänderung des getroffenen Beschlusses dahin, dass der Antragsteller als Kandidat zugelassen wird. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 28 Abs. 5 und 6 NKWG hätte Auswirkungen auf das Wahlverfahren. Diesen Regelungen kommt keine nur untergeordnete Bedeutung zu, sie stellen nicht lediglich bloße Formvorschriften dar. Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden vielmehr die Wahlvorschläge dem Wähler erstmals förmlich unterbreitet. Diese Bekanntmachung dient als Vorausinformation und soll dem Wähler den erforderlichen ausreichenden Überlegungszeitraum vor dem Wahltag gewährleisten (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 10.06.1999 - 6 K 1145/99 - juris mwN). Zudem soll sichergestellt sein, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt unabänderliche Grundlagen für die Wahl gegeben sind, damit eine ordnungsgemäße Wahldurchführung gewährleistet ist. Daher stellt ein Verstoß gegen diese Regelung einen wesentlichen Verfahrensfehler dar. Die Wahl wäre daher bei einer Teilnahme des Antragstellers als Kandidat von vornherein mit wesentlichen Verfahrensfehlern behaftet. Die Durchführung der Wahl unter Zulassung des Antragstellers eröffnete damit im Ergebnis die Möglichkeit der Wahlanfechtung. Der Antragsteller begehrt mithin eine einstweilige Anordnung, die zur Anfechtbarkeit der Wahl führen würde. Die Zulassung brächte ihm im Ergebnis keinen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil, da die Wahl ohnehin zu wiederholen wäre. Insoweit liegt kein Rechtsschutzbedürfnis vor (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 10.06.1999 - 6 K 1145/99 - juris mwN).

Selbst wenn ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO hier zulässig wäre, so würde das Vorbringen des Antragstellers dem Antrag jedoch nicht zum Erfolg verhelfen.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller nicht als Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl zugelassen wurde, weil er die notwendigen Unterstützerunterschriften nicht vorgelegt hat. Im vorliegenden Fall ist insoweit § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG von Bedeutung. Danach muss der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens fünfmal so

viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören. Die Vertretung ist hier gemäß § 2 Abs. 1 NKWG der Rat der Landeshauptstadt Hannover. Diesem gehören 64 Ratsfrauen und Ratsherren an. Deshalb hatte der Antragsteller 320 Unterstützerunterschriften vorzulegen.

Das Erfordernis eines solchen Unterschriftenquorums ist in der Rechtsprechung anerkannt. Das Unterschriftenquorum kann damit gerechtfertigt werden, dass durch eine „Vorauswahl“ solche Kandidaten von der Wahl ausgeschlossen werden, die objektiv erkennbar offensichtlich keinerlei Chancen haben. Darin kann eine Eignungsanforderung im Hinblick auf die Fähigkeit zur Repräsentation der wahlberechtigten Bürger gesehen werden, wie sie durch eine Direktwahl des Bürgermeisters ermöglicht werden soll. Wer durch die Vorlage von Unterschriften belegen kann, dass eine bestimmte Anzahl von Wählerinnen und Wählern mit einer Kandidatur einverstanden ist, begründet dadurch die Vermutung, dass er bei der Wahlhandlung überhaupt Stimmen auf sich ziehen kann. Das Quorum macht zugleich deutlich, dass sich ein beachtlicher Bevölkerungsteil durch die Kandidatur repräsentiert sieht. Ferner lässt das Quorum auf einen Bekanntheitsgrad des Kandidaten schließen, welcher für ihn notwendig ist, um nicht ohne jede Aussicht zu sein (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.03.2001 – LVG 1/01 – juris). Auch das Bundesverfassungsgericht hat es ausreichen lassen, dass im Interesse der Durchführbarkeit von Wahlen zumindest eine gewisse Vermutung dafür besteht, hinter dem Wahlvorschlag stehe eine Gruppe, die sich mit diesem Vorschlag an der Wahl zu beteiligen wünsche oder einem Bewerber eine Chance einräumen wolle (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.03.2001 - LVG 1/01 – juris unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 17.10.1990 – 2 BvE 6/90 - juris). Insoweit ist es Teil des demokratischen Prozesses, wenn Einzelbewerber zur Erlangung der notwendigen Unterschriften entsprechend viele Wählerinnen und Wähler von sich und ihrem „Wahlprogramm“ überzeugen müssen. Es ist hierbei auch nötig, dass die Unterstützer einen Teil ihrer Daten zur Verfügung stellen. Schließlich muss nachprüfbar sein, ob die Unterschriften von Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlgebiets stammen. Ferner ist es nach § 45 d Abs. 3 Satz 3 NKWG auch nur zulässig, dass eine wahlberechtigte Person für die jeweilige Direktwahl lediglich einen Wahlvorschlag unterzeichnet. Auch dies muss überprüfbar sein.

Das für die Zulassung als Kandidat für die anstehenden Wahlen verlangte Unterschriftenquorum ist auch verhältnismäßig. Das Erfordernis zur Beibringung von 320 Unter-

stützerunterschriften schränkt das Wahlrecht nicht übermäßig ein. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber gerade auch in Fragen des Wahlrechts einen Gestaltungsspielraum hat. Es ist ein legitimes Ziel, wegen des fehlenden minimalen Rückhalts in der Wählerschaft gänzlich ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber auszuschließen. Es gehört zu dem angesprochenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, an welcher Stelle er im Rahmen seiner prognostischen Erwägungen die Grenze für das erforderliche Unterschriftenquorum zieht (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.03.2001 – LVG 1/01 – juris). Das hier verlangte Unterschriftenquorum ist nicht geeignet, Kandidaturen unzumutbar zu behindern. Die einzelnen Bundesländer haben teilweise sehr unterschiedliche Unterschriftenquoten festgelegt. So ist für das Bundesland Thüringen in der Rechtsprechung gebilligt worden, dass etwa in einem größeren Wahlkreis - wie es in der Landeshauptstadt Erfurt der Fall war - bei 161.518 Wahlberechtigten 210 Unterstützerunterschriften verlangt wurden. Dies entsprach einer Quote von 0,13 % der Wahlberechtigten (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 26.09.2000 - 2 KO 289/00 - juris). Für die anstehende Wahl in der Landeshauptstadt Hannover gibt es 402.146 wahlberechtigte Personen. Unter der Maßgabe, dass 320 Unterstützerunterschriften nötig sind, ergibt sich insoweit eine Quote in Höhe von (aufgerundet) 0,08 %. Diese eher geringe Quote begegnet keinen Bedenken. Auch die absolute Zahl von 320 Unterschriften ist vor diesem Hintergrund angemessen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass durch die Regelung in § 45 d Abs. 4 Satz 3 i.V.m § 21 Abs. 10 NKWG z.B. die von den Parteien oder Wählergruppen benannten Kandidatinnen und Kandidaten keine Unterschriften beibringen müssen und insofern gegenüber Einzelbewerbern privilegiert werden. Auch hierfür ist ein sachlicher Grund ersichtlich. Durch die bereits vorhandene Repräsentation in der Vertretung wird belegt, dass der einer solchen Gruppe zuzuordnende Wahlvorschlag nicht ohne jede Chance sein wird, weil hinter der Gruppe eine bereits in einer Wahl bestätigte Mindestzahl von Stimmbürgern steht (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.11.1960 - 2 BvR 563/60 – BVerfGE 12, 10 (27 f.); Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.03.2001 – LVG 1/01 – juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1 und 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei die Kammer für das Begehren des Antragstellers von dem Auffangstreitwert von 5.000,00 EUR ausgegangen ist.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe erhält gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach den obigen Ausführungen hat der Antrag des Antragstellers jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt worden ist, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Gegen die Entscheidung über den Sachantrag steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Makus

Hoch

Dr. Adam

Ausgefertigt

Hannover, den 06.09.2013
.....
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover



